



# STATUTEN

## Freunde der Schweizer-Tafeln

---

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Artikel 1

Name, Sitz

Unter dem Namen

#### **Freunde der Schweizer-Tafeln**

besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in

**3280 Murten c/o Stiftung Hoffnung für Menschen in Not.**

#### Artikel 2

Zweck

Der Verein

- bezweckt die Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Unterstützung der Schweizer-Tafeln, ein Projekt der Stiftung "Hoffnung für Menschen in Not";
- fördert und initiiert bei Bedarf weitere gemeinnützige und soziale Projekte der Stiftung "Hoffnung für Menschen in Not" im Zusammenhang mit der Armutsbekämpfung;
- fördert die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen mit ähnlicher Zweckbestimmung
- verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

### II. Mitgliedschaft

#### Artikel 3

Erwerb Mitgliedschaft

Auf Gesuch hin werden als Vereinsmitglieder aufgenommen:

- Einzelpersonen

- Juristische Personen, Organisationen und Institutionen

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **Artikel 4**

#### **Austritt**

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

#### **Artikel 5**

#### **Ausschliessung**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsinteressen missachtet.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **Artikel 6**

#### **Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### **III. Mittel**

#### **Artikel 7**

#### **Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt CHF 1'000, für juristische CHF 2'500. Die Höhe wird jeweils durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte eines Vereinsjahres sind nur 50% des Beitrages fällig.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

#### **Artikel 8**

#### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## **IV. Organisation**

### **Artikel 9**

**Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### **a) Vereinsversammlung**

#### **Artikel 10**

**Vereins-  
versammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens auf Ende des Kalenderjahres gestellt wurden.

#### **Artikel 11**

**Vorsitz**

Vorsitzende/r in der Vereinsversammlung ist der/die Präsident/in und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt.

#### **Artikel 12**

**Beschluss-  
fähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

#### **Artikel 13**

**Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

#### **Artikel 14**

#### **Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung 1 (eine) Stimme; das Stimmrecht der jeweiligen juristischen Person ist durch eine/n ausdrücklich dafür bezeichnete/n Vertreter/in auszuüben.

#### **Artikel 15**

#### **Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der durch die anwesenden Mitglieder vertretenen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Ein abwesendes Mitglied kann sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

#### **Artikel 16**

#### **Befugnisse der Vereinsversammlung**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des/der Präsidenten/in, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

- Beschlussfassung der Mitgliederbeiträge

## **b) Vorstand**

### **Artikel 17**

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in, dem/der Kassier/in, und allenfalls weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Allfällige Vakanzen kann der Vorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung selbstständig ergänzen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **Artikel 18**

#### **Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

### **Artikel 19**

#### **Einberufung**

Der Vorstand wird auf Einladung des/der Präsidenten/in einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der vier auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Artikel 20**

#### **Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der/die Präsident/in stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ein abwesendes Vorstandsmitglied kann sich mittels einer schriftlichen, für eine spezielle Sitzung erteilten Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen. Dabei kann kein Mitglied mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per Fax gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

#### **Artikel 21**

#### **Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

#### **Artikel 22**

#### **Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Kassier/in führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten; Abschluss von Verträgen;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Vergleichen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Beizug von Experten;

#### **c) Revisoren**

#### **Artikel 23**

#### **Revisionsstelle**

Die Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 24**

**Auflösung/Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

### **Artikel 25**

**Liquidation im Falle der Vereinsauflösung**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Das bei einer Auflösung noch vorhandene Vermögen ist einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen. Die Vereinsversammlung entscheidet über die zu begünstigende Institution.

### **Artikel 26**

**Eintragung im Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

### **Artikel 27**

**Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2005 genehmigt.

---

3280 Murten, 18. Januar 2005

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

---

Hanspeter Kurzmeyer

---

Kerstin Aeberli